

Amts-Blatt der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 2.

Breslau, den 15ten Januar 1812.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 6. Betreffend die gesetzlichen Bestimmungen wegen des Fortkommens der Civil-Beamten bei Dienst-Reisen.

Durch die seit Emanirung des Edikts vom 28sten Oktober 1810, wegen Aufhebung des Vorspanns für Civil-Beamte und einzeln reisende Militair-Personen, ergangenen generellen Verfugungen, vorndamlich durch das Circulare vom 21sten December 1810, sind zwar, sowohl hinsichtlich der noch bleibenden Verpflichtung zur Vorspann-Gestellung für das Militair bei Marschen ganzer Truppen-Abtheilungen und großen Transporten von Militair-Bedürfnissen, ingleichen über die Art der dabei mit dem Zugvieh statt findenden Concurrenz, als auch anderer Seits in Betreff der aufgehobenen Berechtigung zum Vorspann bei den Dienst-Reisen der Officanten, und wie es wegen des Fortkommens bei solchen Reisen, vom 1sten Januar vorigen Jahres ab, gehalten werden soll? im Allgemeinen die nthigen Grundsäze und Verhaltungs-Maaßregeln festgestellt. Da indes über diesen Gegenstand nachträglich mehrere nähere Bestimmungen ergangen sind, so werden diese, so weit sie sich auf die Dienst-Reisen der Officanten und das Fortkommen der Militair-Canton-Commissarien beziehen, zur Nachricht und Achtung für alle diejenigen, die es betrifft, zusammen gefaßt, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Vorspann-Berechtigten lassen sich zur bessern Uebersicht, rücksichtlich ihrer Dienst-Reisen, in folgende vier Classen unterscheiden:

- 1) in solche, die noch feyner zum Natural-Vorspann berechtigt sind,
- 2) in solche, die gegen eine fixirte Entschädigung für ihr Fortkommen selbst sorgen müssen,
- 3) in

- 3) in solche, die mit Extra-Post oder Mieths-fuhren zu reisen berechtigt sind, und
- 4) in solche, die mit der ordinaires Post reisen müssen, und nur außerhalb der Poststraße, sich der Extra-Post oder gemieteter Fuhren bedienen dürfen.

Ad 1. Zum Natural=Vorspann sind lediglich die Militair=Canton=Commissarien berechtigt, und zwar nur zu Reisen innerhalb des Canton=Bezirks bei den periodischen Canton=Revisionen. Von ihren Garnisonen aus bis zum Canton=Bezirk und zurück, müssen sie mit Mieths=Fuhren oder Extra=Post reisen, und treten in die dritte Classe. Zu den Reisen im Canton=Bezirk erhalten sie Vorspann=Ordres, quittiren auf jeder Station, und die früheren Vorspann=Gesetze finden sodann Anwendung, außer daß, hinsichtlich der Verpflichtung zur Concurrenz zum Vorspann, die Exemtionen von Gestellung der Vorspann=Pferde, nach den unterm 21sten December 1810, bereits bekannt gemacht Grundfakten, aufhören, und überall die Vergütung von 6 ggr. für das Pferd und die Meile, eintritt, auch die im Amts=Blatte Stück 18. Nro. 139. wegen der Liquidationen vorgeschriebenen Modalitäten, beobachtet werden müssen.

Ad 2. Wegen derjenigen Offizianten, die eine fixirete Entschädigung erhalten sollen, wird zuvörderst bemerkt, daß in allen Fällen, wo bereits vor Emanirung des Edikts vom 28sten October 1810. Fixa regulirt waren, oder bei Bestimmung des Gehaltes, auf Dienst=Reisen der Offizianten Rücksicht genommen, und deren Bestreitung ihnen dafür obliegt, es dabei sein Bewenden behält, so wie auch daß eine Wagenmiethe von resp. 12 oder 8 ggr. täglich, nur für den Gebrauch eines eigenen Wagens bei Dienst=Reisen, die mit Extra=Post oder eigenem Ange spann verrichtet werden, zu gewähren, und bei denjenigen Offizianten, welche fixe Fuhrgelder erhalten, unter diesen mit begriffen ist.

Eine Fixation der Fuhr=Kosten findet für jetzt blos bei den Land=Räthen, Forstmeistern, und Land= und Wasser=Bau=Beamten statt.

Der Betrag wird näher regulirt, und ihnen zu seiner Zeit bekannt gemacht werden. Durch die immittelst erhaltenen, provisorisch angewiesenen Indennisationen, sind sie für eine Verlegenheit bei den auf Dienstreisen gehabten Auslagen gedeckt.

Besondere Fixa für Landräthliche Assistenten, Kreis=Deputirte, Kreis=Steuer=Ginnchmer und Landräthliche Kreis=Unterbediente, werden nicht bewilligt, sondern die Herren Landräthe müssen, wenn sie bei Berrichtungen, die zu ihrem Ge-

Geschäftscreise gehören, andere Officianten substituiren, und ihnen Aufträge geben, auch für das Fortkommen der letztern sorgen.

Diese übrigen Creis-Officianten können nur in Fällen, wo sie von den Königlichen Regierungen unmittelbar, oder von andern vorgesetzten Behörden Aufträge erhalten, Fuhr-Gelder liquidiren, und sind alsdann nach Verschiedenheit ihres Dienstverhältnisses, nach den Classen ad 3 und 4 zu beurtheilen.

Eben dieses findet bei Geschäftsbreisen der Herren Land-Räthe außerhalb ihrer Creise statt, und ist überhaupt das ihnen festzusehende Fixum nur als Entschädigung für Reisen im Creise und in eigentlichen Land-Räthlichen Geschäften zu betrachten. In Betreff der Reisen der Polizei-Distrikts-Commissarien und derjenigen Creis-Deputirten, die zugleich Polizei-Distrikts-Commissarien sind, in dem ihnen angewiesenen Polizei-Distrikts-Bezirk, wird auf die Bestimmung im Amts-Blatt 19tes Stück No. 147. Bezug genommen.

Ad 3) Der Extra-Post- oder gemieteten Fuhrn sich zu bedienen, sind, was das Civile betrifft, blos die Herren Präsidenten, Direktoren, Ober-Förstmeister, Räthe und Assessoren der Provincial-Collegien berechtigt, ingleichen die Land-Räthe bei Reisen im Königlichen Dienst außerhalb ihrer Creise, und die Creis-Deputirten, in Anschung der Reisen, bei welchen nicht die Land-Räthe für ihr Fortkommen zu sorgen haben, d. i. wenn sie im besondern Auftrage in solchen Angelegenheiten Reisen unternehmen müssen, die nicht zum Landräthlichen Officio gehören, und nicht in dessen Vertretung geschehen. Wenn vorbenannte Personen Dienst-Reisen mit eigenen Pferden verrichten, gebührt ihnen, gleich den reisenden Militair-Personen, die Hälfte des Extrapost-Geldes und der Nebenkosten.

Die Wagen-Miete wird diesen Beamten aber für die ganze Zeit ihrer Abwesenheit, ohne Reise- und Geschäftstage zu unterscheiden, nach den bestehenden Sätzen voll vergütet. Diejenigen Officianten, welchen keine tägliche Wagenmiete zukommt, können da, wo sie mit Extra-Post reisen, die Postreglements-mäßige Wagenmiete liquidiren. Dieses findet aber für die Subalternen-Officianten, wenn sie auf ihren Reisen von der Post-Straße abgehen, aus den Gründen, welche die im Amts-Blatt Stück 18. Nro. 140. bekannt gemachte Bestimmung enthält, keine Anwendung; jedoch sollen auch diese in solchen Fällen zur Liquidirung der Wagenmiete für einen eigenen oder gemieteten Wagen befugt seyn, wo sie mit der ordinaire Post gar nicht wechseln können.

Die Creis-Physici können bei ihren Dienst-Reisen in solchen schleunigen Fällen, wo die zur Behandlung vorliegenden Geschäfte keinen Aufschub leiden,

sich der Extra-Post oder Michs-Führen, oder eigenen Angepanns bedienen; außerdem muß aber von denselben, so weit die Reise-Routen mit Post-Straßen zusammen treffen, die ordinaire Post benutzt werden.

Die Superintendenten können in den Fällen, wo nicht die Gemeinen Com-munal-Führen zu gestellen verpflichtet sind, welches jedoch meistentheils, z. B. bei Introduction der Prediger, bei Kirchen- und Schul-Visitationen, bei Abnahme der Gast- und Probe-Predigten, der Fall ist, entweder eine zweispännige Ex-trapost-Fuhre, wo diese zu haben ist, oder eine Privat-Fuhre auf eigene Behrungs-Kosten des Fuhrmanns annehmen, und möglichst wohlfeil accordiren; die zu liquidirende Vergütung darf aber den Betrag der Extra-Post-Kosten nicht übersteigen.

Den einzureichenden Liquidationen werden dann zugleich die Quittungen der Fuhrleute oder Posthalter beigefügt.

In Ansehung der Reise-Kosten-Liquidationen der ad 3. benannten Personen, muß außer den von den Postämtern zu attestirenden Orts-Entfernungen, ein Attest des nächsten Vorgesetzten: daß die Reise in herrschaftlichen Angelegenheiten gemacht worden, beigebracht werden. Wenn sie mit gemieteten Führen reisen, sind die Quittungen der Fuhrleute, so vollständig als solche beigebracht werden können, hinreichend; jedoch müssen auch die Liquidationen über Reisen dieser Art mit den vorerwähnten Attesten rücksichtlich der Orts-Entfernung und des Geschäfts-Gegenstandes versehen werden, und es dürfen diese Fuhr-Kosten den Betrag des für die gleiche Entfernung zu berechnenden Extra-Post-Geldes nicht übersteigen. Wird indeß geradezu das volle Extra-Post-Geld liquidirt, so muß auch eine Bescheinigung der betreffenden Post-Aemter darüber, daß die Reise wirklich mit Extra-Post gemacht worden, beigebracht werden.

Die etwa vorkommenden Auslagen an Fähr-Geldern, so wie die Wege-Brücken-Damm- und Chaussee-Gelder werden, ohne daß besondere Quittungen dieserhalb nöthig sind, tarifmäßig liquidirt.

Offene Lauf-Zettel zur Voraus-Bestellung der Extrapost-Pferde werden für jeden zur Extrapost Berechtigten von den Post-Aemtern mit den Brief-Posten ohnentgeldlich befördert werden, und wird zugleich bemerkt, daß die Post-Aemter verpflichtet sind, gegen Bezahlung auch nach den Orten Extrapost zu stellen, wo in der Regel keine Poststraße hingehet.

Wie es gehalten werden soll, wenn in solchen Fällen ein Aufenthalt des Reisenden nothwendig wird, oder derselbe Umwege zu machen genöthiget ist,

daru-

darüber ist im Amts-Blatte Stück 11. Nro. 82. bereits Bestimmung für reisende Militair-Personen ergangen, welche auf reisende Civil-Beamte ebenfalls Anwendung findet.

Ad 4. Alle Offizianten, welche sub 3. nicht ausdrücklich genannt sind, müssen sich auf den Post-Coursen zu Dienst-Reisen der ordinären Post bedienen, ohne in eine nähere Bestimmung einzugehen, ob sie zu den Subalternen-Offizianten gehören oder nicht. Für dieselben ist die Ertheilung von Post-Freipässen bereits angeordnet, und müssen sie gegen deren Vorzeigung nebst einer Fracht von 50 Pfund, jedoch ausschließlich etwaniger Dienstpapiere und Geräthe, ohnentgeldlich fortgeschafft werden, Ueberfracht aber in der Regel nach der Post-Taxe, aus eigenen Mitteln bezahlen.

Das reglementmäßige Wagenmeister-Gehl, so wie das Postillions-Trinkgeld, können sie zur Erstattung liquidiren. Bei Reisen außerhalb des Post-Courses können sie sich gemieheter Fuhren bedienen oder mit 2 Extra-Post-Pferden reisen. Sie treten alsdann ganz in die vorhergehende Classe, und sind nach den sub 3. gegebenen Bestimmungen zu beurtheilen. Indes müssen sie die ordinaire Post, soweit nur irgend möglich ist, benutzen, sich der Extra-Posten oder Mieths-Fuhren nur bis zur nächsten Post-Station bedienen, und sich so einrichten, daß sie daselbst gegen die Zeit des Abgangs der Post eintreffen.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich demnach sämtliche Civil-Offizianten rücksichtlich ihrer Dienst-Reisen auf das genaueste zu achten.

G. XXIII. Dec. 51. Breslau, den 2ten Januar 1812.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 7. Die Anwendung des Stempel-Papiers zu den Auctions-Protokollen betreffend.

Sämtlichen Stempel-Fiscalen und Auctions-Commissarien wird in Betreff der Auslegung und Anwendung der Vorschriften des Stempel-Gesetzes vom 20sten Novbr. 1810. Art. 7. Nro. 3. und der Instruction vom 5ten Septbr. v. J. §. 4. Nro. 6. und §. 8. Nro. 1. Hinsichts der Stempelpflichtigkeit der Auctions-Protocolle, so wie deren Aussertigungen und Extracte, hierdurch zur genauesten Achtung und Befolgung bekannt gemacht, daß Seitens Einer Hohen Abgaben-Section hierüber nachstehende Bestimmungen festgesetzt worden sind:

daß die ursprünglichen Auctions-Protocolle, welche in Gewahrsam der Auctions-Commissarien bleiben, mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen werden müssen.

Das

Das Gesetz unterscheidet aber zwischen Auctionen, die Schulden halber und freiwillig erfolgen. Als freiwillige sind alle Auctionen zu betrachten, welche von Privat-Personen unmittelbar veranlaßt, ingleichen diejenigen, welche theilungshalber beziehungsweise von gerichtlichen oder vormundschaftlichen Behörden verfügt werden. Auctionen die in Credit-Sachen, oder im Wege der Execution vor den Justiz-Behörden verordnet werden, sind als solche anzusehen, die schuldenhalber geschehen müssen.

Höchst wahrscheinlich wird den Auctions-Commissarien nie unbekannt bleiben, ob die zu veräußernden Gegenstände zu einer Credit-Masse gehören, oder abgepfändete Sachen sind. Gesetzt aber, es unterbliebe in einzelnen Fällen die zu ihrer Direction dienende Bekanntmachung hierüber Seitens der auftragenden Behörde, so haben sie bei derselben zur Hebung ihres Zweifels darüber anzufragen: ob die Auction schuldenhalber verfügt worden ist, oder nicht, und sich nach dem darauf erfolgenden Bescheide in Hinsicht des Stempel-Gebrauchs zu achten.

Da zu Protocollen über Auctionen, die schuldenhalber geschehen, nur der gewöhnliche Stempel-Bogen zu 8 ggr. zu brauchen ist, so müssen die Protocolle in der Regel auf demselben geschrieben werden. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn es zweifelhaft ist, ob der reine Lösungs-Ertrag die Summa von 50 Rthlr. erreichen wird, indem alle Gegenstände unter 50 Rthlr. stempelfrei sind. Wird die Nachbringung des Stempels hiernächst erforderlich, so ist dessen Supplirung längstens binnen 3 Tagen nach dem Schluße der Auction zu bewirken. Der Commissarius hat in diesem Falle den Stempel-Bogen durch Bemerkung seiner Bestimmung zu cassiren, den Zeitpunkt der Beibringung darauf eigenhändig, oder doch mit einem eigenhändig unterschriebenen Atteste zu bescheinigen, hiernächst den solcherart überschriebenen Stempel-Bogen dem betreffenden urschriftlichen Protocolle beizufügen, und daß solches geschehen auf letzterm zu bemerken.

Bei freiwilligen Auctionen ist der anzuwendende Werths-Stempel erst nach abgehaltener Auction nach dem reinen Ertrage der Lösung zu bestimmen. Die Beibringung und Cassation des Stempels muß aber, wie im obigen Falle, längstens binnen 3 Tagen nach dem Schluße der Auction erfolgen; der Werths-Stempel bei einem Gegenstande von 50 Rthlr. einschließlich bis 100 Rthlr. beträgt 4 ggr., und steigt mit jedem vollen Hundert mehr um 4 ggr. Diejenigen Thaler, welche kein volles Hundert ausmachen, sind nicht zu rechnen.

Gehört der Gegenstand des Auctions=Protocols, wie bei Bücher=Auktionen öfters vorkommt, nicht zu einer Vermögens=Masse, sondern mehreren einzelnen in keiner Gemeinschaft stehenden Interessenten, so ist der Werths=Stempel nach dem Lösungs=Ertrage, der auf jeden der verschiedenen von seinem verkauften Eigenthum fällt, zu bestimmen.

Unter dem §. 8. Nro. 1. der Instruction vom 5ten Septbr. v. J. erwähnten Ausfertigungen, sind diejenigen Reinschriften zu verstehen, welche die Auctions=Commissarien von ihren Protocollen beziehungsweise den sie beauftragenden öffentlichen Behörden und Privat=Personen überreichen und behändigen.

Zu diesen Ausfertigungen ist, wenn der reine Betrag 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich beträgt, ein 4 ggr. = und bei höheren Gegenständen ein 8 ggr. Stempel zu brauchen. Ein gleiches findet bei Extracten statt, welche in Fällen, wo das Auctions=Protocol die Veräußerung mehrerer Vermögens=Massen, oder Bücher=Sammlungen umfasst, einem jeden der verschiedenen Interessenten in Hinsicht der von ihm zur Auction gegebenen Gegenstände, ertheilt werden.

In den Fällen, wo Bibliotheken, oder andere Gegenstände in Auftrag von Ausländern im Wege der Auction versteigert worden sind, und diesen das gelöste Geld übermacht werden muß, ist der Betrag des zur Quittung erforderlichen Stempels vom Auctions=Commissarius zurück zu behalten, der dafür zu lösende Stempel durch vorschriftsmäßige Unterschreibung zu cassiren, und so dem urschriftlichen Auctions=Protocol beizufügen.

Berichte der Auctions=Commissarien an öffentliche Behörden über abgehaltene Auctionen sind, wie andere Commissarische Berichte bei stempelpflichtigen Gegenständen, dem Art. 6. Nro. 2. des Stempel=Gesetzes vom 20sten Novbr. 1810. vorgeschriebenen gewöhnlichen 8 ggr. Stempel unterworfen.

Anfragen und Anzeigen derselben aber, welche bei Gelegenheit der Auction von Amts wegen eingereicht werden müssen, und von keiner Parthei ihres Privat=Interesse wegen veranlaßt worden sind, oder keinen die Summa von 50 Rthlr. erreichenden Gegenstand haben, sind Stempelfrei.

G. XXXIV. Decembr 82. Breslau, den 2ten Januar 1812.

Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 8. Wegen der Papier=Einfuhr in das Herzogthum Warschau.

Nach einem in der Posener=Zeitung enthaltenen Publicando ist in dem Herzogthum Warschau die Fabrication des Papiers mit dem Wappen des Herzogthums und

und die Einführ derselben aus der Fremde streng verboten worden, welches den Papier-Fabricanten und Papier-Händlern zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

P. VI. 485. Jan. Breslau, den 2ten Januar 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 9. Wegen der Colleken = Gelder.

Es wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß sämtliche Herrn Geistlichen die gesammelten Colleken = Gelder mit Benennung, wie viel Courant oder Münze darunter befindlich, an die betreffenden Superintendenten eingesandt müssen, welche sodann den Gesamtbeitrag schleunigst an die Haupt-Colleken-Gasse abzuliefern haben.

G. S. III. Decembr. 164. Breslau, den 2ten Januar 1812.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 10. Die Stempel-Freiheit der Quittungen über Reise = Kosten und unsirte Diäten von königlichen Offizianten betreffend.

Da Eine Hohe Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirekten Abgaben mittelst Rescripts vom 14ten December v. J. zu verordnen geruhet hat:

dass alle Quittungen Königlicher Offizianten über Reise = Kosten und unsirte Diäten stempelfrei seyn sollen,
so wird solches zur allgemeinen Kenntniß hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 2ten Januar 1812.

Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 11. Wegen der Natural-Emolumente der Geistlichen.

Das Hohe Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Hohen Ministerio des Innern hat auf den Grund schon früher vorhandener geistlichen Vorschriften ausdrücklich festgesetzt, daß bei dem Dienst - Einkommen der Geistlichen und Schullehrer die Verwandlung der Natural-Emolumente in Geld nicht zulässig seyn soll.

Es werden daher das Hochwürdige bischöfliche General - Vicariat - Amt, sämtliche Herrn Landräthe, Magisträte, Superintendenten, Schulen-Inspektoren und die Justiz-Amter angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschrift genau zu achten.

G. S. III. Decembr. 112. Breslau, den 3ten Januar 1812.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.

Nro. 12. Betreffend die Einsendung der Quartal = Nachweisungen von den Biers und Brandwein = Beständen und deren Debit an die Steuer-Räthe.

Um das Hin- und Hersenden der durch das Circulaire, Nro. 20. vom 13ten Juli a. p., nach dem Abschluß eines jeden Quartal-Monats einzureichen befohlenen Nachweisung von den Bier- und Brandwein-Beständen und deren Debit abzukürzen, werden die Consumtions = Steuer = Aemter des Breslauer Regierungs = Departements hiermit angewiesen: gedachte Bier- und Brandwein = Bestands- und Debits = Nachweisungen, am Schluße jedes Quartals, den betreffenden Steuer = Räthen einzusenden; letzteren aber wird aufgegeben, diese Nachweisungen zu recherchiren, und uns demnächst solche, mit ihren Resultaten versehen, einzureichen.

A. D. 10. Januar III. Breslau, den 3ten Januar 1812.

Breslauer und Neisser Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 13. Betreffend die vorzühlliche Beschleunigung der Contraventions = Processe in Fällen, wo die Denunciaten verhaftet werden.

Damit in Defraudations = und Contraventions = Processe, wobei die Inculpaten verhaftet worden, der Arrest nicht das Maafz der die verbetwidrige Handlung nach den Gesetzen treffenden Gefängnissstrafe oder verhältnißmäßiger Geldbuße überschreite, ist von Einer Königlichen Section des Departements der Staats = Einkünfte sc. für die directen und indirecten Abgaben vermittelst Rescript vom 11ten v. M. verordnet worden, daß die summarische Erörterung und vorläufige Entscheidung aller dergleichen mit Personal = Arrest verbundener Denunciations = Sachen äußerst beschleunigt werden soll.

Sämmtliche Accise = Zoll = und Consumtions = Steuer = Aemter des Breslauer Regierungs = Departements werden hierdurch angewiesen, sich hiernach in vorkommenden Fällen genau zu achten, dergleichen Processe vor allen andern prompt zu instruiren, und auf dem Titel = Blatt der zur weiteren Verfügung einzurichtenden Acten jedesmal zu bemerken, seit wenn und wo der Angeklagte verhaftet ist.

A. D. 315. Decembr. II. Breslau, den 4ten Januar 1812.

Breslauer und Neisser Abgaben = Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 14. Wegen der mit dem Censur - Stempel zu bedruckenden gedruckten Lieder, Bilder und Pamphlets.

Einige Polizei - Behörden haben die Verordnung vom 27sten Januar v. J.
nach welcher die Colporteurs gedruckter Lieder und Pamphlets keine andere
Lieder &c., als welche mit dem Censur - Stempel bedruckt sind, verkaufen
dürfen,
dahin mißverstanden, daß von jedem der Artikel, welchen die Herumträger füh-
ren, nur ein Exemplar mit dem Censur Stempel versehen seyn dürfe.

Es wird daher hiermit ausdrücklich bestimmt:

dass ein jedes Exemplar von Liedern, Pamphlets und sonstigen gedruckten
Sachen, welche die Herumträger zum Verkauf ausspielen, auf dem Titel-
Blatte mit dem in gedachter Verordnung vorgeschriebenen Censur - Stempel
bedruckt werden müssen. Auch die Bilder, welche die Herumträger führen,
müssen mit dem Censur - Stempel, und zwar nicht auf der Rück - sondern auf
der Vorder - Seite bedruckt werden.

Sämtliche Polizei - Behörden werden daher hiermit angewiesen, wenn si h
vergleichen Colporteurs einstellen, ihren Vorath genau durchzusehen; wenn un-
gestempelte Druck - Sachen und Bilder vorgefunden werden, solche ohne Rücksicht
auf den Inhalt derselben zu confiscairen und den ganzen Werth des Confiscats als
Strafe von dem Umherträger einzuziehen. Diese Strafe muss Derselbe auch
erlegen, selbst wenn der Inhalt unverfänglich und unschädlich ist, und daher
der Nachstempelung auf Ansuchen des Colporteurs nichts entgegen steht. Diese-
nige Polizei - Behörde, welche gestattet, dass ungestempelte Drucksachen und Bil-
der durch Umherträger verkauft werden, hat selbst, wenn deren Inhalt un-
verwerflich ist, gesetzliche Strafe zu gewärtigen.

P. VII. Decembr. 462. Breslau, den 5ten Januar 1812.

Polizey - Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 15. Bekanntmachung der von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen im Be-
treff des Handels - Verkehrs erlassenen Verordnungen.

Des Königs von Sachsen Majestät haben durch die Verordnung vom 28sten
Novbr. v. J. die Ausführung der Pferde und des Kindwheez aus dem Herzogthum
Warschau vom 1sten December a. pr. blos gegen Entrichtung des durch den Gene-
ral Tarif bestimmten Ausfuhrzolles nachgegeben; desgleichen durch die Verordnung
vom

vom 29sten November a. pr. alle Waaren und Producte, welche durch das Herzogthum Warschau transito geführt werden, vom 1sten Januar d. J. von allen Transito= Gebühren befreit.

Es soll einem jeden, sowohl Einländer als Ausländer, frei stehen, sich von gedachtem Termin an mit dem Transito= Handel durch das Herzogthum Warschau gegen alleinige Entrichtung der Expeditions= Gebühren zu beschäftigen und seine Waaren auf dem Ausfuhr= Grenz= Zoll= Amte des Herzogthums niederzulegen, und solche nach seiner Convenienz successive über die Grenze zu führen, jedoch werden die in der Transito= Instruction vom 10ten Juli 1810. wegen Controllirung des Transito= Handels enthaltenen Vorschriften beibehalten.

Endlich ist durch eine Verordnung vom 29sten November a. pr. das Ausfuhr= Verbot der rohen Häute aufgehoben und einem jeden frei gegeben worden, rohe Häute aus dem Herzogthum Warschau ins Ausland auszuführen, jedoch gegen Erlegung des Ausfuhrzolles.

- a) von jedem rohen Ochsen, Kuh, Pferde und Färsehaut, 2 pohln. Gulden.
- b) von jeder Bock= und Ziegenhaut, 15 pohln. Groschen.
- c) von jeder Kalb= und Schaafhaut, 3 pohln. Groschen.
- d) von jeder Hirsch= und Elendshaut, 2 pohln. Groschen.
- e) von jeder Schweinshaut, 15 pohln. Groschen.
- f) von jeder Rehhaut, 15 pohln. Groschen.

Alle übrigen Nebengebühren sind aufgehoben worden.

Vorstehendes wird daher dem Handel treibenden Publikum zur Nachricht hier durch bekannt gemacht.

P. VI. 514. Januar. Breslau, den 6ten Januar 1812.

Polizei= Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 16. Wegen Einsendung der Gelder nach der neuen Münz= Reduction zur Königlichen Regierungs Haupt= Casse.

Da die Intraden bei sämmtlichen Cassen nunmehr nach der neuen Reduction in Münze mit 175 pro Cent eingenommen werden, so ist es erforderlich:

- 1) daß die Special= Cassen, welche ihre Ueberschüsse zur Königlichen Regierungs Haupt= Casse abführen müssen, vom Januar an, die Extracte und

Geldberechnungen nach der neuen Reduction den Thaler zu 42 Ggr.-Stücken, oder $52\frac{1}{2}$ Sgl. Stücken gerechnet, anfertigen und einsenden.

- 2) Daß die Abrechnungen, welche noch aus der Zeit vor der Publication des Edicts vom 13ten v. M. herrühren, nicht in Münze nach der alten Reduction, in welcher sie zwar noch gezahlt worden, sondern nach dem neuen Reductions-
Fuß geschehen müssen. Z. B. bei einer Zahlung von 42 Rthlr., die mit 21 Rthlr. Courant und 21 Rthlr. Real-Münze à 45 Sgl. geschahen, muß die Quittung auf 21 Rthlr. Courant und nur 18 Thlr. in Courant-Münze à 175 pro Gent gestellt und in dieser Art auch angerechnet werden.
- 3) Daß die Münze in Beuteln zu 100 Rthlr. sowohl in $\frac{1}{4}\text{z}$ tel $\frac{1}{5}\text{z}$ tel, als auch in $\frac{1}{8}\text{z}$ tel, je nachdem es Ggr., Sgl., oder 6 Pf. Stücke sind, in Beuteln, hingegen bei Ggr.-Stücken zu 10, 15, 25, 30, 40 Thlr., und bei den Sgl.-Stücken zu 4, 6, 8, 12, 24, 48 Thlr. zu packen ist.
Samtliche Königliche Gassen werden daher angewiesen, dies als Festsetzung genau zu beobachten.

F. VIII. Decembr. 683. Breslau, den 8ten Januar 1812.

Finanz Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 17. Betreffend die Stempel-Pflichtigkeit der Erbschaften, welche Descendenten zufallen.

Die Königliche Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte im Hohen Ministerio hat durch eine Verfügung vom 14ten v. M. nachstehende declaratorische Bestimmung über die Stempelpflichtigkeit bei Erbschaften, welche Descendenter zufallen, zur allgemeinen Nachachtung erlassen.

Descendenter sind zur Löfung des erbschaftlichen Werth-Stempels zu $\frac{1}{4}$ pro Gent nur erst dann verpflichtet, wenn nicht nur der gesamte Betrag ihrer Erbschaft, ihres Vermächtnisses, oder ihrer Schenkung von Todes wegen, die Summa von 500 Rthlr. übersteigt, sondern auch bei einkreitender Theilung des Gesamt-Betrages der erbschaftliche Vortheil des Einzelnen 50 Rthlr. oder mehr beträgt.

Die Bestimmung des Werth-Stempels erfolgt dann nach den einzelnen Erbschaften, und von 50 Rthlr. einschließlich bis 100 Rthlr.; einschließlich findet ein und derselbe Stempelsatz statt. Sodann steigt der Stempel nur mit jedem vollen

Hun-

Hundert. Die Thaler, welche kein volles Hundert ausmachen, kommen daher auch bei dieser Steigerung nicht mit zur Berechnung.

Breslau, den 8ten Januar 1812.

Breslauer und Neisser Abgaben = Députation der Breslauschen Regierung.

Nro. 18. Betreffend die Herabsetzung des Blasen-Zinses der Destillateur's.

Die Herabsetzung des Blasen-Zinses der Destillateurs ist eine Vergünstigung, welche sich nur auf solche Individuen beschränkt, die sich lediglich mit Destilliren, nicht aber mit Brandweinbrennen abgeben.

Eben so wenig darf auch die Ermäßigung des Blasen-Zinses für solche Destillateurs statt finden, welche mit Brandweinbrennern in einem Hause zusammen wohnen, weil in dergleichen Fällen des Zusammenwohnens, dieselben Nachtheile für das Königliche Interesse bestehen, und eben so wenig abzuwenden sind.

Die Consumtions=Steuer=Kamter und die Revisions=Offizianten werden daher angewiesen, genau darauf zu achten, daß die Vergünstigung des niedrigeren Blasen-Zinses, keinem Destillateur, der zugleich das Brandweinbrennen betreibt, oder mit einem Brandweinbrenner in einem Hause zusammen wohnt, gestattet werde.

A. D. 380. Decembr. IV. Breslau, den 8ten Januar 1812.

Breslauer und Neisser Abgaben = Députation der Breslauschen Regierung.

Nro. 19. Betrifft die Tabelle der neuen Münz=Reduction.

Um bei den, in der Berechnung der Münzsorten durch das Edict vom 13ten v. M. die Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Courant betreffend, entstehenden Veränderungen die Rendanten und Gaffen=Offizianten in den Stand zu setzen, bei der Erhebung der Gelder richtig und überall übereinstimmend zu verfahren, ist eine Tabelle angefertigt und von der Section des Departements der Staats=Einkünfte &c. für die directen und indirecten Abgaben vorgeschrieben worden, welche ergiebt, wie jeder Abgaben=Betrug, wenn er nicht in den bisherigen Courant erlegt wird, sowohl in reduzierter Scheidemünze, als in der künftig zu erwartenden Ausgleichungs=Münze eingezahlt werden kann. Diese Tabelle findet sich hier unten abgedruckt und es ist die Rubrik, welche die Ausgleichungs=Münze enthält, so künftig erscheinen wird, vorläufig bis zu künftigen Gebrauche besonders mit * bezeichnet worden. Es wird hierbei noch bemerkt, daß die in Kupfer

zu prägende Scheide-Münze mit dem Courant-Gesde gleichen Werth hat, und wer also kleine Beiträge in dieser Kupfermünze verrichtigt, nur so viel geben darf, als in der ersten Colonne der Tabelle angezeigt ist; die kleinen Silbermünzen dagegen nur den in der zweiten Colonne bemerkten Reduktions-Werth haben.

In dieser Tabelle sind zwar der Genauigkeit wegen, da, wo das Verhältniß es mit sich bringt, Brüche angegeben; es wird jedoch festgesetzt, daß die Zahlung jedesmal nach den Sätzen geschehen muß, welche in den Colonnen: „werden ge- zählt und verrechnet“ aufgeführt sind.

Die Berechnung und Eintragung der Gefälle geschiehet übrigens bis auf weitere Anweisung noch ganz in der bisherigen Art und nach den bestehenden Tariffähren in der Eintheilung des Thalers zu 30 Sgl., und des Silbergroschens zu 12 Denar. Die Reductions-Tabelle dient daher dem Rendanten blos zur Anweisung, wie er den berechneten Gefallen-Betrag in den ihm dargebrachten Münzsorten in Empfang zu nehmen hat; so daß z. B. 10 Sgl. Gefälle entweder durch 10 Sgl. wirkliches bisheriges Courant, oder durch 17 Sgl. 6 Dr. bisherige Scheidemünze, oder durch 10 Ggr. der künftig zu erwartenden Ausgleichungs-Münze abgeführt werden können.

Sämmtliche Rendanten und Cassen-Offizianten haben sich nach dieser Vor- schrift genau zu richten.

G. XVI. Jan. 104. Breslau, den 8ten Januar 1812.

Königliche Breslausche Regierung.

Reductions-Tabelle

nach welcher bei allen Königlichen Preußischen Gassen, die ihre Rechnung nach Thaler, Groschen und Pfennigen in 1764er Courant, den Thaler zu 30 Silbergroschen und den Silbergroschen zu 12 Denar gerechnet, führen, jeder Betrag von 1 Denar bis zum Thaler, sowohl

- a) in reduzierter Scheide-Münze den Thaler zu $52\frac{1}{2}$ Silbergroschen und den Silbergroschen zu 12 Denar als
- b) in neuem Gelde, den Thaler zu 30 Groschen, und den Groschen zu 10 Pfennigen gerechnet; eingehoben werden soll.

	1	2	3	4	5	6
Beträge nach	Diese betragen in alter reduzierter Münze den Thaler zu 30 Sil. und den Silber- groschen zu 12 De- nar gerechnet	Diese betragen in neuem Gelde den Thaler zu 30 Gros- chen und den Gros- chen zu 10 Pfennigen gerechnet.	und werden bezahlt und berechnet	Beträge nach	Diese betragen in alter reduzierter Münze den Thaler zu 30 Sil. und den Silber- groschen zu 12 De- nar gerechnet	und werden gezahlt und berechnet
Mit sgl. d.	rlt. sgl. d'.	rlt. gl. d'	rlt. sgl. d'	rlt. gl. d'	rlt. sgl. d'	rlt. gl. d'
—	1	—	1 ³	—	10	—
—	2	—	3 ²	—	2	—
—	3	—	5 ⁴	—	4	—
—	4	—	7	—	6	—
—	5	—	8 ²	—	7	—
—	6	—	10 ²	—	9	—
—	7	—	1 ⁴	—	11	—
—	8	—	2	—	12	—
—	9	—	3 ²	—	13	—
—	10	—	4 ²	—	14	—
—	11	—	5 ²	—	15	—
—	1	—	7 ⁴	—	16	—
—	2	—	9	—	17	—
—	3	—	10 ⁶	—	18	—
—	4	—	12 ³	—	19	—
—	5	—	14 ⁶	—	20	—
—	6	—	16 ⁹	—	21	—
—	7	—	18 ²	—	22	—
—	8	—	20 ⁵	—	23	—
—	9	—	22 ⁸	—	24	—
—	10	—	24 ¹	—	25	—
—	11	—	26 ⁴	—	26	—
—	1	—	28 ⁷	—	27	—
—	2	—	30 ¹⁰	—	28	—
—	3	—	32 ³	—	29	—
—	4	—	34 ⁶	—	30	—
—	5	—	36 ⁹	—	31	—
—	6	—	38 ²	—	32	—
—	7	—	40 ⁵	—	33	—
—	8	—	42 ⁸	—	34	—
—	9	—	44 ¹	—	35	—
—	10	—	46 ⁴	—	36	—
—	11	—	48 ⁷	—	37	—
—	1	—	50 ¹⁰	—	38	—
—	2	—	52 ³	—	39	—
—	3	—	54 ⁶	—	40	—
—	4	—	56 ⁹	—	41	—
—	5	—	58 ²	—	42	—
—	6	—	60 ⁵	—	43	—
—	7	—	62 ⁸	—	44	—
—	8	—	64 ¹	—	45	—
—	9	—	66 ⁴	—	46	—
—	10	—	68 ⁷	—	47	—
—	11	—	70 ¹⁰	—	48	—
—	12	—	72 ³	—	49	—
—	13	—	74 ⁶	—	50	—
—	14	—	76 ⁹	—	51	—
—	15	—	78 ²	—	52	—
—	16	—	80 ⁵	—	53	—
—	17	—	82 ⁸	—	54	—
—	18	—	84 ¹	—	55	—
—	19	—	86 ⁴	—	56	—
—	20	—	88 ⁷	—	57	—
—	21	—	90 ¹⁰	—	58	—
—	22	—	92 ³	—	59	—
—	23	—	94 ⁶	—	60	—
—	24	—	96 ⁹	—	61	—
—	25	—	98 ²	—	62	—
—	26	—	100 ⁵	—	63	—
—	27	—	102 ⁸	—	64	—
—	28	—	104 ¹	—	65	—
—	29	—	106 ⁴	—	66	—
—	30	—	108 ⁷	—	67	—
—	31	—	110 ¹⁰	—	68	—
—	32	—	112 ³	—	69	—
—	33	—	114 ⁶	—	70	—
—	34	—	116 ⁹	—	71	—
—	35	—	118 ²	—	72	—
—	36	—	120 ⁵	—	73	—
—	37	—	122 ⁸	—	74	—
—	38	—	124 ¹	—	75	—
—	39	—	126 ⁴	—	76	—
—	40	—	128 ⁷	—	77	—
—	41	—	130 ¹⁰	—	78	—
—	42	—	132 ³	—	79	—
—	43	—	134 ⁶	—	80	—
—	44	—	136 ⁹	—	81	—
—	45	—	138 ²	—	82	—
—	46	—	140 ⁵	—	83	—
—	47	—	142 ⁸	—	84	—
—	48	—	144 ¹	—	85	—
—	49	—	146 ⁴	—	86	—
—	50	—	148 ⁷	—	87	—
—	51	—	150 ¹⁰	—	88	—
—	52	—	152 ³	—	89	—
—	53	—	154 ⁶	—	90	—
—	54	—	156 ⁹	—	91	—
—	55	—	158 ²	—	92	—
—	56	—	160 ⁵	—	93	—
—	57	—	162 ⁸	—	94	—
—	58	—	164 ¹	—	95	—
—	59	—	166 ⁴	—	96	—
—	60	—	168 ⁷	—	97	—
—	61	—	170 ¹⁰	—	98	—
—	62	—	172 ³	—	99	—
—	63	—	174 ⁶	—	100	—
—	64	—	176 ⁹	—	101	—
—	65	—	178 ²	—	102	—
—	66	—	180 ⁵	—	103	—
—	67	—	182 ⁸	—	104	—
—	68	—	184 ¹	—	105	—
—	69	—	186 ⁴	—	106	—
—	70	—	188 ⁷	—	107	—
—	71	—	190 ¹⁰	—	108	—
—	72	—	192 ³	—	109	—
—	73	—	194 ⁶	—	110	—
—	74	—	196 ⁹	—	111	—
—	75	—	198 ²	—	112	—
—	76	—	200 ⁵	—	113	—
—	77	—	202 ⁸	—	114	—
—	78	—	204 ¹	—	115	—
—	79	—	206 ⁴	—	116	—
—	80	—	208 ⁷	—	117	—
—	81	—	210 ¹⁰	—	118	—
—	82	—	212 ³	—	119	—
—	83	—	214 ⁶	—	120	—
—	84	—	216 ⁹	—	121	—
—	85	—	218 ²	—	122	—
—	86	—	220 ⁵	—	123	—
—	87	—	222 ⁸	—	124	—
—	88	—	224 ¹	—	125	—
—	89	—	226 ⁴	—	126	—
—	90	—	228 ⁷	—	127	—
—	91	—	230 ¹⁰	—	128	—
—	92	—	232 ³	—	129	—
—	93	—	234 ⁶	—	130	—
—	94	—	236 ⁹	—	131	—
—	95	—	238 ²	—	132	—
—	96	—	240 ⁵	—	133	—
—	97	—	242 ⁸	—	134	—
—	98	—	244 ¹	—	135	—
—	99	—	246 ⁴	—	136	—
—	100	—	248 ⁷	—	137	—
—	101	—	250 ¹⁰	—	138	—
—	102	—	252 ³	—	139	—
—	103	—	254 ⁶	—	140	—
—	104	—	256 ⁹	—	141	—
—	105	—	258 ²	—	142	—
—	106	—	260 ⁵	—	143	—
—	107	—	262 ⁸	—	144	—
—	108	—	264 ¹	—	145	—
—	109	—	266 ⁴	—	146	—
—	110	—	268 ⁷	—	147	—
—	111	—	270 ¹⁰	—	148	—
—	112	—	272 ³	—	149	—
—	113	—	274 ⁶	—	150	—
—	114	—	276 ⁹	—	151	—
—	115	—	278 ²	—	152	—
—	116	—	280 ⁵	—	153	—
—	117	—	282 ⁸	—	154	—
—	118	—	284 ¹	—	155	—
—	119	—	286 ⁴	—	156	—
—	120	—	288 ⁷	—	157	—
—	121	—	290 ¹⁰	—	158	—
—	122	—	292 ³	—	159	—
—	123	—	294 ⁶	—	160	—
—	124	—	296 ⁹	—	161	—
—	125	—	298 ²	—	162	—
—	126	—	300 ⁵	—	163	—
—	127	—	302 ⁸	—	164	—
—	128	—	304 ¹	—	165	—
—	129	—	306 ⁴	—	166	—
—	130	—	308 ⁷	—	167	—
—	131	—	310 ¹⁰	—	168	—
—	132	—	312 ³	—	169	—
—	133	—	314 ⁶	—	170	—
—	134	—	316 ⁹	—	171	—
—	135	—	318 ²	—	172	—
—	136	—	320 ⁵	—	173	—
—	137	—	322 ⁸	—	174	—
—	138	—	324 ¹	—	175	—
—	139	—	326 ⁴	—	176	—
—	140	—	328 ⁷	—	177	—
—	141	—	330 ¹⁰	—	178	—
—	142	—	332 ³	—	179	—
—	143	—	334 ⁶	—	180	—
—	144	—	336 ⁹	—	181	—
—	145	—	338 ²	—	182	—
—	146	—	340 ⁵	—	183	—
—	147	—	342 ⁸	—	184	—
—	148	—	344 ¹	—	185	—
—	149	—	346 ⁴	—	186	—
—	150	—	348 ⁷	—	187	—
—	151	—	350 ¹⁰	—	188	—
—	152	—	352 ³	—	189	—
—	153	—	354 ⁶	—	190	—
—	154	—	356 ⁹	—	191	—
—	155	—	358 ²	—	192	—
—	156	—	360 ⁵	—	193	—
—	157	—	362 ⁸	—	194	—
—	158	—	364 ¹	—	195	—
—	159	—	366 ⁴	—	196	—
—	160	—	368 ⁷	—	197	—
—	161	—	370 ¹⁰	—	198	—
—	162	—	372 ³	—	199	—
—	163	—	374 ⁶	—	200	—
—	164	—	376 ⁹	—	201	—
—	165	—	378 ²	—	202	—
—	166	—	380 ⁵	—	203</	

Nro. 20. Verordnung wegen der von den Apothekern destillirten Spirituosen.

Um die Erhebung des Blasenzinses zu sichern, welchen die Apotheker von den destillirten Spirituosen zu entrichten haben, ist vorläufig folgende Controlle zu bestimmen befunden worden:

Die Apotheker declariren den Consumtions- Steuer- Aemtern monatlich auf ihren Bürgereid, ob und welche Liqueure oder Aquavite sie durch Destillation angefertigt haben.

Von jedem Quart entrichten sie eine Abgabe von zwei Pfennigen.

Den Consumtions- Steuer- Aemtern bleibt es überlassen, sich aus dem so genannten Defect und Elaborations- Buch, welches der Apotheker gesetzmäßig über seine Arbeiten im Laboratorio halten muß, von der Richtigkeit der Angabe zu überzeugen.

Falsche Angaben ziehen die Aufhebung dieser Begünstigung nach sich, und tritt alsdann, außer der Zahlung der gesetzlichen Strafe, die Blasen- Veriegung ein.

Hiernach haben sich also sowohl die Consumtions- Steuer- Aemter als die Apotheker, denen die Bereitung der Liqueure und Rosoli zeither gestattet gewesen ist, zu achten.

A. D. III.) 144, Ian. c. Breslau, den 9ten Januar 1812.
P. X.

Policei- und Abgaben- Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königlichen Ober- Landes- Gerichts zu Breslau.

Nro. 1. Wegen Unwendung der Vorschriften im Stempel- Gesetz, in Ansehung des Gebrauchs der 8 ggr. Bogen.

Da wahrgenommen worden, daß die in dem Stempel- Gesetz vom 20sten Novbr. 1810. Art. 6. Nro. 2. enthaltene ausdrückliche Vorschrift:

dass zu allen Resolutionen (in stempelpflichtigen Sachen) sie mögen ausgefertigt, oder durch Abschrift des Decrets ertheilt werden, der gewöhnliche Stempel zu 8 ggr. gebraucht, und nur diejenigen Verfugungen, und Resolutionen, welche im Laufe des Prozesses erfolgen, stempelfrei an die Parteien erlassen werden sollen,
nicht gehörig befolgt wird, wenn die Bittsteller, außer dem Falle eines laufenden Prozesses, nicht schriftlich, sondern blos durch Abschriften der Decrete beschieden,
he-

besonders wenn Klagen über stempelpflichtige Gegenstände per Decretum zurück gewiesen, oder die Partheien während der Execution bei stempelpflichtigen Objecten auf ihre Anträge beschieden werden, indem zu solchen Verfugungen allemal der 8 ggr. Stempel zu gebrauchen ist, es mag eine förmliche Ausfertigung erfolgen oder nicht; so werden sämmtliche im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts sich befindende Unter-Gerichte auf den Grund des Rescripts Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 10ten December p. hiermit angewiesen, bei der Anwendung des Stempel-Papiers nach der Vorschrift des Stempel-Gesetzes Art. 6. Nro. 2. wegen des zu abschriftlichen Decreten zu brauchenden 8 ggr. Stempels genau zu verfahren. Breslau, den 3ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 2. Verordnung, daß sich die Unter-Gerichte wenn sie über die Anwendung des Stempel-Edicts Bedenken finden, an die ihnen vorgesetzte Landes-Justiz-Collegia zu verwenden haben.

Die in der Instruction vom 5ten Septbr. v. J. enthaltene Anweisung, daß in dem Falle, wenn die Behufs der Anwendung der Stempel-Gesetze gegebene erläuternde Bestimmungen nicht ausreichen sollten, bei der Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirekten Abgaben angefragt werden müsse, welche sodann mit Beziehung der betreffenden Ministerial-Abtheilung, die erforderliche Erläuterung ertheilen, oder, wo es nöthig, die Declarationen und gesetzlichen Bestimmungen höhern Orts auswirken werde, ist bisher mißverstanden worden, indem mehrere Unter-Gerichte sich mit Anfragen über zweifelhafte gesetzliche Vorschriften und deren Auslegung und Anwendung an die gedachte Section gewendet haben. Um dies für die Zukunft zu vermeiden und den Geschäftsgang in Uebereinstimmung mit der bisherigen Verfassung zu erleichtern und zu befördern, hat der Chef der Justiz mit der Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirekten Abgaben sich dahin geeinigt, daß die Unter-Gerichte, in allen Fällen, wo sie über die Anwendung der Stempel-Gesetze Bedenken finden, sich zu förderst an das ihnen vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium zu ihrer Belehrung um so mehr zu verwenden haben, da sie besonders in Ansehung des Erbschafts-Stempel-Wesens der speciellen Direction der Ober-Gerichte unterworfen sind. Es wird daher solches auf den Grund des Rescripts Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 7ten Decbr. p. sämmtlichen im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts sich befindenden Unter-Gerichten zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 3ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Berordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Ober-Schlesien.

Nro. 1. Verordnung, daß sich die Unter-Gerichte, wenn sie über die Anwendung des Stempel-Gedicks Bedenken finden, an die ihnen vorgesetzte Landes-Justiz-Collegia zu verwenden haben.

Da die in der Instruction vom 5ten September v. J. enthaltene Anweisung, daß in dem Falle, wenn die Behufs der Anwendung der Stempel-Gesetze gegebenen erläuternden Bestimmungen nicht ausreichen sollten, bei der Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben angefragt werden muß, aufgehoben und festgesetzt worden, daß die Unter-Gerichte in allen Fällen, wo sie über die Anwendung der Stempel-Gesetze Bedenken finden, sich zuvörderst an das ihnen vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium zu ihrer Bekhrührung zu wenden haben, so wird solches den sämtlichen Unter-Gerichten in Ober-Schlesien zu ihrer Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Brieg, den 3ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.
Falkenhausen.

Nro. 2. Wegen Anwendung der Vorschriften des Stempel-Gesetzes in Anschung des Gebrauchs der 8 Ggr. Bogen.

Die Untergerichte in Ober-Schlesien werden hierdurch angewiesen, auf den Gebrauch des Stempel-Papiers nach der Vorschrift des Stempel-Gesetzes vom 20sten November 1810 Art. 6. No. 2. genau zu halten, mithin zu allen Resolutionen in stempelpflichtigen Sachen, sie mögen ausgesertigt, oder durch Decretts-Abschriften ertheilt werden, besonders, wenn Klagen über stempelpflichtige Gegenstände per Decretum zurückgewiesen, oder die Parteien in Anschung der Execution auf ihre Anträge beschieden werden, den gewöhnlichen Stempel zu 8 Ggr. zu nehmen, und nur diejenigen Verfügungen und Resolutionen, welche im Laufe eines Prozesses erfolgen, stempelfrei zu erlassen. Biieg, den 3ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Falkenhausen.

Nro. 3. Betreffend die nähere Bestimmung der Verordnung vom 20sten Juni a. p. wegen der Gewerbs-Gerechtigkeiten und deren Eintragung in die Hypotheken-Bücher.

Auf den Grund des in Betreff der Anwendung der Verordnung vom 20sten Juni vorigen Jahres auf Gewerbs-Gerechtigkeiten von Seiten Eines Hohen Justiz-Ministerii erlassenen Rescripts vom 16ten November p. a., wird sämtlichen im

im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts sich befindenden Unter-Gerichten zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht, daß:

1) Die in der Verordnung vom 20sten Juni a. p für die Grund-Besitzer enthaltenen Bestimmungen auf die Besitzer der, den Grundstücken gleich zu achtenden, in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Gerechtigkeiten auch Anwendung finden; und

2) Die in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Gewerbs-Berechtigungen der über die Gewerbs-Freiheit ergangenen gesetzlichen Bestimmungen ohne geachtet nach dem Sinne des neueren Gesetzes vom 7ten September a. p. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe für noch bestehend zu achten sind.

Breslau, den 3ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal - Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben das Schlesische Ober-Berg-Amt zu einem Provinzial-Landes-Collegio für die Bergwerks-Sachen zu erheben, und den Breslauischen Ober-Landes-Gerichts-Director Steinbeck als wirklichen Ober-Berg-Amts-Director zu ernennen geruhet.

Bei dem Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gericht.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Director Reyder ist zum Vice-Präsidenten des Königl. Ober-Landes-Gerichts und Director des bei demselben nach der Ullerhöchsten Cabinetts-Ordre vom 11ten October 1811. neu gebildeten Pupillen-Collegio für Oberschlesien ernannt worden.

Zu Mitgliedern dieses Pupillen-Collegii wurden ernannt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Rath Graf von Beust.

Der Ober-Landes-Gerichts-Rath Spons.

Der Ober-Landes-Gerichts-Rath von Blankensee.

Der Ober-Landes-Gerichts-Rath Mühler.

Der Ober-Landes-Gerichts-Rath Schulenburg.

Der Ober-Landes-Gerichts-Secretair Sauer ist zum Kanzley-Director ernannt worden.

Der ehemalige Posensche Regierungs-Secretair Justiz-Rath Enger, zum expedirenden Secretair bei dem Ober-Landes-Gericht.

Der bisherige Registratur-Kersten zum expedirenden Ober-Landes Gerichts-Secretair.

Der bisherige Registratur-Assistent Bartuschek zum Ober-Landes-Gerichts-Registratur.

Der

Der bisherige Copist Kuhne zum Ober-Landes-Gerichts-Canzellisten.

Der bisherige Stadt-Gerichts-Canzellist Schuppelius zu Peiskretscham zum Ober-Landes-Gerichts-Canzellisten.

Die bisherigen Canzellei-Assistenten Krause, Pritschke, Mattausch und Gerstenberg zu Ober-Landes-Gerichts-Copisten.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Registrator Rhenisch wurde, wegen seines zunehmenden Alters, in den Ruhestand mit Pension versetzt.

Der Justiz-Commissarius Werner zu Gosef, ist zum Stadtrichter zu Groß-Strehlitz und Leschnitz ernannt worden.

Der bisherige Referendarius Schuberth zum Rath bei dem ehemaligen Fürstbischöflichen, ist Königl. Hoferichter-Amt zu Neisse.

Der bisherige Canzellist Hartmann zum Ingrossator und Deposital-Rendanten daselbst.

Der bisherige Canzellei- und Registratur-Assistent Faulhaber zum Registrator daselbst.

Der bisherige Supernumerarius Canzellist Dalems zum wirklichen Canzellisten daselbst.

Der bisherige Justitiarius Vogel im Rosenbergischen Kreise, zum Stadtrichter in Landsberg.

Der Stadt-Gerichts-Director und Inquisitor publicus Lehmann zu Neustadt, erhielt den Charakter als Criminal-Rath, und zwar Chargen und Stempel frei.

Der Bürgermeister Beder zu Leschnitz, und der Bürgermeister Friemel zu Löwen, haben die nachgesuchte Dienst-Entlassung erhalten.

Der invalide Unter-Officier Anton Jakobowitsch, vom ersten schlesischen Infanterie-Regiment zum Aufseher im Corrections-Hause zu Schweidnitz.

Der Candidat Carl Friedrich Münster, zum Prediger in Conradswaldau Bollenhein-Landshut'schen Kreises.

Der Seminarist Rausch zum Schullehrer in Käntchen Schweidnitz'schen Kreises.

Der Seminarist Johann Gottlob Strauß aus Groß-Jeserit Nimpfischen Kreises zum Schulgehilfen in Markt Bohrau Breslauschen Kreises.

Der Armenhaus-Prediger Schulz zu Creuzburg mit Pension entlassen.

X o d e s f å l l e .

Der Oberschlesische Ober-Landes-Gerichts-Canzellist Thormann.

Der pensionirte Oberschlesische Ober-Landes-Gerichts-Registrator Koch.

Der Oberschlesische Ober-Consistorial- und Pupillenrath, auch Canzellei-Director Gunz.

Der Copist Kretschmer.

Der Marsch-Commissarius Carl Leopold von Spiegel auf Groß- und Klein-Schweinern, Creuzburgischen Kreises.

Der pensionirte Mühl-Wangen-Meister Städel in Nimpfch.

Der pensionirte Thor-Schreiber Koch in Tarnowitz.

Der evangelische Cantor und Schullehrer Engel in Patschkau.

Der Superintendent und Pastor Johann Gottlob Profe in Nimpfch.

Der Polizei-Bereuter Mathis zu Reichenbach.